

Friedrich Franz II., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Gesinde-Ordnung für die Stadt Teterow

Teterow: Gedruckt bei Franz Kohlert, 1859

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1923667157>

Druck Freier  Zugang



Teterow.

1. Herkordnung von 1832
2. Farnur " " 1858
3. Gefinde " " 1859
4. Farnhof " " 1861
5. Kapt - u. Offiziershaus 1863
6. Wandordnung von 1865
7. Grundbesitzer " 1865
8. Wappenstein - Ordnung von 1872.

Mkl f

IV 5320

Math. p. IV
5320(1-8)



Gesinde = Ordnung

für

die Stadt Teterow.



Teterow 1859.

Gedruckt bei Franz Kahlert.

բոսնից = 96 ոմից

...wants to that side

 Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu
Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Thun kund und geben hiemit zu vernehmen, daß Wir auf geziemendes Ansuchen des
Magistrats zu Teterow die für die dortige Stadt entworfene Gefindeordnung, sowie
solche hieneben geheftet ist, nach vorgängiger Prüfung in allen ihren Punkten Landes-
herrlich genehmigt und bestätigt, auch derselben völlig verbindliche Kraft beigelegt
haben, also und dergestalt, daß die darin enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen,
welche jedoch nach Zeit und Umständen abzuändern und erforderlichenfalls ganz wieder-
aufzuheben Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, von Allen, welche sie angehen, stets auf
das Genaueste beachtet und befolgt werden sollen.

Im Uebrigen jedoch Uns und Unsern hohen Nachfolgern an Unserer Landes-
fürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden hohen Gerech-
tamen ganz unabbrüchig, so wie sonst einem Jeden an seinen erweislichen Rechten
unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Groß-
herzoglichen Insignel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, den 24. Mai 1859.

Friedrich Franz.
(L. S.)

W. v. Oertzen.

Landesherrliche Bestätigung

der

Gefinde-Ordnung für die Stadt Teterow.

Vollständige Beschreibung

des Landes Mecklenburg und Vorpommern
nach dem neuesten Stande der Wissenschaften

von
Friedrich Franz
(2.1)

Rostock
Verlag von
H. H. Meyer

Rostock
Verlag von
H. H. Meyer

Gesinde - Ordnung

für

die Stadt Teterow.

§. 1.

Zur Eingehung und Aufhebung eines Dienstvertrages sind auch Minderjährige, wenn sie confirmirt sind, oder doch das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, ohne Beistand ihrer Eltern oder Vormünder berechtigt, falls nur keine entgegengesetzte ausdrückliche Willensäußerung derselben vorliegt.

Diese Abweichung von den sonstigen Rechtsgrundsätzen gilt jedoch nur von Dienstverträgen der Art, wie sie gewöhnlich geschlossen werden. Werden ungewöhnliche Verabredungen darin getroffen, so behalten, insoweit dies der Fall ist, jene sonstigen Rechtsvorschriften ihre Anwendung.

§. 2.

Zur Gültigkeit eines Dienstvertrages ist, wenn der Diensthote schon anderweitig gedient hat, die Uebergabe eines Kündigungsscheines oder Entlassungsscheines der bisherigen Herrschaft an die neue Herrschaft erforderlich und verfallen in Contraventionsfällen

Herrschaften und Dienstboten in eine Strafe von 1 bis 10 R eventualiter eine angemessene Gefängnißstrafe.

Sind seit Beendigung des letzten Dienstes schon 3 Monate oder länger verflossen, oder hat der Dienstbote überall noch nicht in Dienst gestanden, so hat der auswärtige Dienstbote der Dienstherrschaft einen Legimationschein seiner Heimathsbehörde vorzuzeigen und dürfen die Herrschaften ohne solche Vorzeigung den Dienstboten nicht mietben. Zuwiderhandelnde Herrschaften und ebenso die auswärtigen Dienstboten, falls nicht bei diesen eine Unkenntniß mit der vorbemerkten Bestimmung anzunehmen steht, verfallen in eine Strafe von 1—5 R Courant oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Der Magistrat ist befugt, aus besonderen, jedoch seinem Ermessen überlassenen Gründen den Zuzug eines auswärtigen Dienstboten vor dem wirklich erfolgten Dienstantritt zu inhibiren; in Betreff der Ausweisung verbleibt es bei den bestehenden Rechten.

§. 3.

Die Zahlung des f. g. Miethsgeldes ist auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Vertrages nicht weiter von Wirkung, außer daß die geschehene Zahlung und Annahme als Beweis der Einigung gilt. Es kann nur gefordert werden, wenn und insoweit es versprochen worden; auch kann durch Rückgabe oder Opferung des Miethsgeldes der geschlossene Dienstvertrag nicht einseitig rückgängig gemacht werden.

Der Herrschaft steht es zu, bei der ersten Lohnzahlung das Miethsgeld abzurechnen; sobald dies aber nicht geschehen ist, so ist das Miethsgeld als geschenkt zu betrachten.

§. 4.

Ist die Dauer der Dienstzeit bei der Annahme nicht speciell verabredet, so soll angenommen werden, daß der Vertrag auf 4jährige Kündigung eingegangen sei und dies im streitigen Fall präsumirt werden, ohne Rücksicht auf die etwa vereinbarten Termine der Lohnzahlungen.

Dasselbe soll auch dann stattfinden, wenn der Dienstvertrag auf einen längeren Zeitraum geschlossen, aber nach dessen Ablauf ohne besondere Verabredung verlängert ist.

§. 5.

Der Umzug der Dienstboten findet an den nachstehend bemerkten Tagen und zwar Nachmittags statt:

- a. am Dienstag nach Ostern,
- b. am 24. Juni, oder wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage,
- c. am 24. October, oder wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage,
- d. am ersten Wochentage nach den Weihnachtsfeiertagen.

Tritt ein Dienstbote aus Hindernissen seiner Seite nicht rechtzeitig seinen Dienst an, so muß er sich bei der demnächstigen ersten Lohnzahlung die, später aber wider seinen Willen nicht mehr zulässige, Abrechnung einer Entschädigung von 8 β für jeden Tag (statt des verlegten baaren Tagelohns für einen Stellvertreter) gefallen lassen. Kann er aber aus Gründen auf Seiten der Herrschaft nicht rechtzeitig zuziehen, so muß letztere ihm jeden betreffenden Tag mit 8 β vergüten und daneben den vollen Lohn zahlen.

Wenn über die Kosten der Anholung der Sachen des Dienstboten nichts Besonderes verabredet worden, so ist die Hälfte des desfallsigen baaren Verlags dem Dienstboten von der Herrschaft zu erstatten, wenn die Entfernung nicht über 2 Meilen beträgt, in welchem Falle der Dienstbote die Kosten allein trägt. Hat jedoch die Dienstherrschaft nicht spätestens nach Ablauf des ersten Vierteljahres solchen Kostenantheil wieder abgerechnet, so kann sie weiterhin keine Erstattung weiter fordern.

§. 6.

Sind die Dienstleistungen vorher nicht genau bestimmt, so muß der Dienende sich allen Dienstverrichtungen nach dem Willen der Dienstherrschaft unterziehen, darf sich

ohne Vorwissen und Genehmigung derselben vom Hause nicht entfernen, auch bei desfalliger Erlaubniß nicht über die gestattete Zeit ausbleiben und muß überhaupt seine Aufführung so einrichten, wie es dem Willen der Herrschaft entspricht. Erhält er von Legterer Verweise, so darf er sich keine Widerreden erlauben. Die Dienstboten werden durch von der Herrschaft gegen sie gebrauchte Schimpfworte nur dann zu Injurienklagen berechtigt, wenn die Schimpfworte zugleich den Vorwurf verbrecherischer Handlungen enthalten.

Die Dienstherrschaft ihrerseits darf den Dienenden keine unerlaubte Handlungen ansinnen und von denselben nur solche Verrichtungen fordern, die ihrem Geschlechte, ihrer körperlichen Beschaffenheit, ihren Kräften angemessen sind und auf ihre Gesundheit nicht nachtheilig einwirken können.

§. 7.

Die Dienstherrschaft ist pflichtig, dem Dienenden den verabredeten Lohn zur verabredeten Zeit stets prompt zu berichtigen. Ist keine Zahlungszeit verabredet, oder entsteht darüber Streit, so wird angenommen, daß die Zahlung vierteljährlich an den im §. 5. bestimmten Umzugstagen gefordert werden kann und geleistet werden muß. Fordert der Dienende überjährige Lohnrückstände, so liegt ihm der Beweis der nicht empfangenen Zahlung ob, wenn die Herrschaft die Schuld in Abrede nimmt.

Jedes Dienstquartal ist, ohne Unterschied der Dauer desselben, mit dem 4. Theile des verabredeten Jahreslohns zu belohnen.

Auf Weihnachtsgeschenke und Marktgeld haben die Dienstboten, wenn solche nicht besonders ausgemacht worden sind, kein Anrecht, doch dürfen solche Geschenke bei späterer Lohnzahlung nicht angerechnet werden.

Bei Ammen, welche sich übrigens sonstigen Dienstleistungen nicht entziehen dürfen, ist im Zweifel anzunehmen, daß der Lohn und die Dauer des Dienstes auf ein Jahr vereinbart worden, und wird daran durch eine frühere Entwöhnung nichts ge-

ändert, vielmehr steht es der Herrschaft dann zu, die bisherige Amme bis zum Ablaufe des Jahrs zu anderweitigen Dienstleistungen zu verwenden.

Die Herrschaft ist auch pflichtig, dem Dienenden angemessene Nahrung zu geben und ihm eine passende Lagerstätte und Stelle zur Aufbewahrung seiner Sachen zu gewähren, auch dem weiblichen Diensten nach Billigkeit freie Zeit zu lassen, um seine Kleidung in Ordnung zu halten, thunlichst an den Sonnabend-Abenden.

Im Uebrigen haben die Herrschaften sowohl als die Dienenden, ihr gegenseitiges Verhalten darnach einzurichten, daß die Letzteren mit zum Hause gehören, die Diensten daher der Zucht ihrer Herrschaften unterworfen sind und denselben Treue, Gehorsam und Ehrerbietung zu bezeigen, die Herrschaften aber ihren Diensten mit Freundlichkeit und wie es einer pflichtgetreuen Herrschaft gebührt, zu behandeln und denselben namentlich Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben haben.

§. 8.

Erkrankt der Dienende während der Dienstzeit, so ist die Dienstherrschaft jedesmal zu einer Stägigen unentgeltlichen Kur und Verpflegung desselben entweder in ihrer Wohnung oder auf deren Kosten in einer anderweitigen angemessenen Pflege verbunden. Ist die Krankheit anhaltender, so soll die Herrschaft freilich noch zur Stägigen fortgesetzten Kur und Verpflegung verpflichtet sein, allein für den Aufwand in diesen zweiten 8 Tagen von dem Dienenden selbst, oder im Fall, daß er unvermögend, von den dazu verpflichteten Angehörigen desselben entschädigt werden.

Befinden sich solche zum Unterhalte des Dienenden verpflichtete Personen hier am Orte, so kann die Herrschaft verlangen, daß dieselben den Erkrankten nach der verfloßenen ersten Stägigen Krankenzeit selbst zur Kur und Verpflegung bei sich aufnehmen.

Fehlen solche verpflichtete Personen hier am Orte, oder bezeigen sie sich in Annahme des Angehörigen säumig, so tritt nach verfloßener 14tägiger Krankenzeit die be-

treffende Behörde, das Armencollegium oder die Polizeibehörde zu, läßt die Kur und Verpflegung entweder selbst besorgen, oder hält auch die Verpflichteten dazu an.

Dasselbe tritt auch sofort ein, wenn der Dienende an venerischen oder trägigen Uebeln und sonstigen ansteckenden Krankheiten leidet. Die Dienstherrschaft kann die ungeäumte Abnahme eines solchen Erkrankten verlangen, da sie in diesen Fällen die obgedachte Verpflichtung nicht hat.

Ist nach ärztlichem Zeugnisse ein Transport des erkrankten Dienstboten mit Gefahr für denselben verbunden, so muß der Transport einstweilen unterbleiben.

§. 9.

Das Dienstverhältniß wird der Regel nach beendet:

- A. durch Eintritt des verabredeten Endtermins und
- B. durch vorausgegangene Kündigung.

In Ermangelung anderer Verabredung, wohin auch der Fall gehört, wenn der Vertrag nur auf Wochen und Monate geschlossen und stillschweigend verlängert worden, ist die Kündigung beiden Theilen nur an den gesetzlichen Umzugstagen (§. 5.) und innerhalb der darauf folgenden acht Tage zu der Folge erlaubt, daß der Abgang dann am nächsten Umzugstage erfolgt. Zu dieser freiwilligen, beiden Theilen freistehenden Kündigung bedarf es der Anführung von Bestimmungsgründen dazu überall nicht.

Die Dienstherrschaft ist im Falle der eintretenden Kündigung, gleichviel ob solche von ihr selbst oder von dem Dienenden geschehen, verpflichtet, dem Letzteren einen Schein über die stattgehabte Kündigung, worin sonst nichts weiter bemerkt zu sein braucht, als wie lange der Dienende bei ihr im Dienste gestanden, und wann er abgehen kann, zu behändigen; und haben die Dienstboten das Recht, sich wegen vorenthaltenen Kündigungsscheins jederzeit bei der Polizeibehörde zu beschweren, welche bei unbefristeter rechtzeitiger Kündigung, die Herrschaft zu dessen Ertheilung anzuhalten, nöthigenfalls den vorenthaltenen Schein anstatt der Herrschaft zu ertheilen hat.

Die Kündigung ist als stillschweigend zurückgenommen zu betrachten, falls der Kündigungsschein nicht längstens binnen 4 Wochen nach derselben gegeben, oder beziehungsweise wiederholt gefordert ist.

§. 10.

Ausnahmsweise wird der Dienstvertrag beendet, wenn der Diensthote polizeilich aus der Stadt gewiesen wird, beide Theile das Dienstverhältniß freiwillig aufheben oder ein Theil von den folgenden Gründen zur einseitigen Aufhebung des Dienstvertrages Gebrauch macht.

§. 11.

Das Dienstverhältniß kann außer der Zeit einseitig aufgehoben werden:

A. von Seiten der Dienstherrschaft:

1. Wenn der Dienende von einer Krankheit oder von einem körperlichen Gebrechen befallen wird, welches ihn zur Leistung der verheißenen Dienste unfähig macht.
2. Wenn der Dienende erkrankt und innerhalb 14 Tagen nicht wieder hergestellt wird.
3. Wenn weibliche Dienende sich schwanger befinden.
4. Wenn der Dienende von venerischen, krätzigen, überhaupt ansteckenden Krankheiten befallen wird, ohne Unterschied der desfallsigen Dauer.
5. Wenn Ammen die Milch mangelt, oder ihre Milch nach ärztlichem Zeugniß zur Ernährung des Kindes ungeeignet ist; oder auch wenn Ammen oder Kindermädchen bei der Wartung von Kindern durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit deren Leben oder Gesundheit gefährdet haben.
6. Wenn der Dienende an epileptischen Zufällen leidet, vorausgesetzt, daß die Herrschaft solches bei Eingehung des Dienstvertrages nicht kannte.
7. Wenn er sich nach fruchtlos gebliebener Ermahnung wiederholt eines Falles der Betrunktheit schuldig macht.

8. Wenn er einen Umgang unterhält, den die Herrschaft nicht leiden will, er solchen aber gegen Verbot fortsetzt.

9. Wenn er ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft während der Nacht das Haus verläßt, oder die Nacht außerhalb des Hauses zubringt.

10. Wenn er während der Nacht heimlich fremden Leuten Zutritt in die Wohnung der Herrschaft gestattet.

11. Wenn er ohne Erlaubniß der Herrschaft öffentliche Tanzvergnügungen oder gegen deren Verbot Wirthshäuser besucht.

12. Wenn der Diensthote erweislich Unzucht betrieben hat.

13. Wenn derselbe ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht.

14. Wenn er die Kinder oder sonstige Hausgenossen zu unerlaubten Handlungen verleitet, oder einen verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

15. Wenn er den schuldigen Gehorsam in solchen Dingen beharrlich und ausdrücklich versagt, welchen die Herrschaft von ihm zu fordern berechtigt ist.

16. Wenn er sich Injurien oder Thätlichkeiten gegen die Herrschaft erlaubt.

17. Wenn er wegen Verbrechen zur Untersuchung und zur Haft gezogen wird, oder wenn er, wegen eines Criminal-Verbrechens verurtheilt, oder wegen Diebstahls auch nur polizeilich bestraft wird.

18. Wenn die Dienstherrschaft dem Dienenden nebst dem vollen Lohne des laufenden Vierteljahrs noch einen vierteljährigen Lohn zuzahlt.

B. von Seiten des Dienenden:

1. Wenn derselbe von der Herrschaft ungebührlich hart behandelt wird, z. B. wenn ihm von derselben Mißhandlungen zugesügt sind, die auf sein Leben und seine Gesundheit nachtheilig einwirken.

2. Wenn die Herrschaft ihn während des Dienstes zu Handlungen gegen die Gesetze oder guten Sitten hat verleiten wollen.

3. Wenn der Dienende durch Krankheiten oder körperliche Gebrechen zur Fortsetzung des Dienstes auf länger als 14 Tage unfähig wird.

4. Wenn der männliche Dienende zur Genüfung seiner Militairpflicht als Soldat eintreten muß.

5. Wenn der Vater oder die Mutter des Dienenden erkrankt sind und dadurch die Unterstützung vom Kinde zur Pflege oder zur Besorgung der Wirthschaft, nach dem Zeugniß seiner Wohnortsbehörde, erforderlich wird.

6. Wenn der Vater oder die Mutter des Dienenden sterben und der Ueberlebende nach eben solchem Zeugniß der Unterstützung desselben bedarf.

7. Wenn die Dienstherrschaft den fälligen Lohn nicht prompt zahlt und die Aufforderung des Dienenden dazu während 14 Tagen unberücksichtigt läßt.

8. Wenn die Dienstherrschaft außer Landes zieht, oder bei einem Umzuge nach einem anderen inländischen Orte dem Dienenden nicht den Ersatz der Kosten der Rückkehr nach dem früheren Dienstorte verheißt, falls solche unmittelbar nach Aufhebung des Dienstverhältnisses geschieht.

9. Wenn der Dienende nicht allein auf den Lohn des laufenden Vierteljahres verzichtet, sondern auch noch der Dienstherrschaft den Betrag eines vierteljährigen Lohnes auszahlt.

In allen vorstehend aufgeführten Fällen einer unzeitigen Aufhebung des Dienstverhältnisses und in dem Falle sub 18. A. kann der Dienende nur auf den wirklich abverdienten Lohn, resp. auf die sub. A. Nr. 18. beregte Entschädigung, nie aber auf Kostgeld Anspruch machen.

Der Dienende darf aber bei den genannten, ihm zur Seite stehenden, Gründen nicht eigenmächtig den Dienst verlassen, sondern ist verpflichtet, zunächst von der Herr-

schaft unter Anzeige des zur Hand genommenen Grundes und unter Vorlegung desfalliger etwaniger Bescheinigung die Entlassung nachzusuchen.

Wird sie verweigert oder entsteht Streit über die thatsächlichen Umstände, welche zur einseitigen Aufhebung des Dienstverhältnisses berechtigen, so ist die Entscheidung des competenten Gerichtes nachzusuchen; jedoch ist bei Gefahr im Verzuge die Polizeibehörde zu entsprechenden provisorischen Anordnungen befugt.

Dienstboten welche ihren Dienst eigenmächtig verlassen, sind auf Antrag der Herrschaft polizeilich zur Rückkehr und Fortsetzung des Dienstes anzuhalten.

In allen Fällen einer plötzlichen Entlassung eines Dienstboten, Seitens der Herrschaft, muß diese demselben noch ein Nachtquartier entweder in ihrer Wohnung oder auf ihre Kosten außerhalb derselben gewähren.

§. 12.

Dieselben Gründe, welche zur einseitigen Aufhebung des schon angetretenen Dienstverhältnisses berechtigen, sollen soweit sie nicht schon den Beginn desselben voraussetzen, auch dazu ausreichend sein, resp. die Annahme und den Zugang des Dienenden zu verweigern und es kann in Fällen dieser Art von keinem Theile eine Entschädigung gefordert werden, sondern nur die Rückgabe des Miethsgeldes, falls solches gegeben war.

Will ein Theil, auch ohne einen bestimmten Grund zur Seite zu haben, den Dienstvertrag resp. durch Annahme des Dienenden oder durch Antritt des Dienstes nicht erfüllen, so steht ihm dieses frei, wenn er dem Gegentheile zur Entschädigung einen vierteljährigen Lohn zahlt, wobei ein etwa gegebenes Miethsgeld zurückzugeben ist.

§. 13.

Außer in den schon genannten speciellen Fällen soll auch in allen und jeden Disciplinarfällen, welche resp. durch Vorstellungen und Ermahnungen, oder durch Cor-

rectionsverfügungen gegen die Dienstboten zu heben sind, gegen diese polizeilich verfahren werden.

Beschwerden der Dienstboten über Mißhandlungen von Seiten der Dienstherrschaften können auch bei der Polizeibehörde, wenn diese über die Herrschaft competent ist, vorgebracht werden und ist diese berechtigt, etwaige Excesse mit angemessenen Strafen zu beahnden, nach Ermessen auch den Dienstboten auf seinen Antrag von der Fortsetzung des Dienstes zu entbinden; desfallsige Injurienklagen wegen Ehrverletzung gegen die Herrschaft sind jedoch nicht zulässig.

§. 14.

Alle sonstigen Streitfälle, welche den Dienstvertrag betreffen und daraus hervorgehen, gehören vor die competenten Gerichte.

§. 15.

Hinsichtlich des Verfahrens in solchen Prozeßsachen normirt die Großherzogliche Verordnung de 6. Februar 1855, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen, doch muß der Dienende, welcher nach §. 9. zur selbstständigen Eingehung eines Dienstvertrages befugt ist, falls er nicht durch zu bescheinigende Abwesenheit oder Krankheit verhindert wird, stets in Person erscheinen.

§. 16.

Von vorstehender Verordnung, welche von ihrer Publication an auf alle schon dann bestehende Dienstverhältnisse, insoweit es auf die Rechte zwischen der Dienstherrschaft und dem Dienenden ankommt, ihre volle Anwendung finden soll, werden als Dienende: Bediente, Kutscher, Gärtner, Köche, Kellner und Dienstknechte aller Art, dann Wirthschafterinnen aus allen Ständen, Kammerjungfern, Köchinnen, Ammen und Dienst-

mädchen, gleichviel von welcher Dienstverrichtung sie einen speciellen Namen haben mögen, ergriffen.

Auf bloße Laufburschen und Aufwärter, die sich nur zu bestimmten Tageszeiten in der Wohnung der Herrschaft aufhalten, auch Tagelöhner und andere Personen, welche nur gegen Lohn, nicht aber daneben auch gegen Wohnung oder Befästigung Dienste leisten, sind ihre Bestimmungen aber nicht auszudehnen.

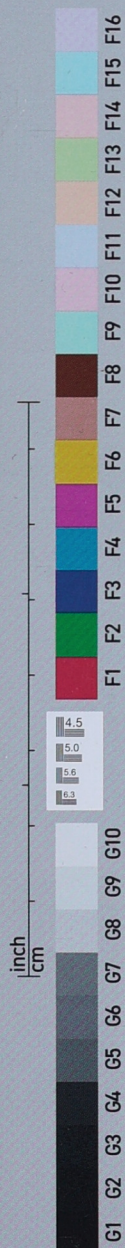
§. 17.

Diese Gefindeordnung soll gedruckt und jedem Einwohner ein Exemplar derselben zugestellt werden.









die Dienstboten zu heben sind, gegen diese polizeilich ver-

Dienstboten über Mißhandlungen von Seiten der Dienstherr-
der Polizeibehörde, wenn diese über die Herrschaft competent
ist diese berechtigt, etwaige Excesse mit angemessenen Stra-
messen auch den Dienstboten auf seinen Antrag von der Fort-
atbinden; desfallige Injurienklagen wegen Ehrverletzung gegen
nicht zulässig.

§. 14.

ereitsfälle, welche den Dienstvertrag betreffen und daraus hervor-
competenten Gerichte.

§. 15.

Verfahrens in solchen Prozeßsachen normirt die Großherzogliche
ar 1855, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in
er Dienende, welcher nach §. 9. zur selbstständigen Eingehung
ugt ist, falls er nicht durch zu bescheinigende Abwesenheit oder
, stets in Person erscheinen.

§. 16.

er Verordnung, welche von ihrer Publication an auf alle schon
erhältnisse, insoweit es auf die Rechte zwischen der Dienstherr-
en ankommt, ihre volle Anwendung finden soll, werden als
scher, Gärtner, Köche, Kellner und Dienstknechte aller Art, dann
llen Ständen, Kammerjungfern, Köchinnen, Ammen und Dienst-